

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke MdL 40002 Düsseldorf LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/2355

A01, A11

SOZIALAMT

Hafenstraße 8

Auskunft erteilt: Frank Treutler Zimmer: 406

Telefon: 0251/492 - 5026 Telefax: 0251/492 - 7900

E-Mail:

Frank.Treutler@stadtmuenster.de Sprechzeiten:

Termine nach Vereinbarung

Öffnungszeiten

Kundenzentrum Soziales
Mo, Di 8.00 bis 16.00 Uhr
Mi, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr
Do 8.00 bis 18.00 Uhr

Münster, 19.11.2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 05.11.2014; I.1

Mein Zeichen: 50.01.0001

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6636 Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 26.11.2014

Stellungnahme der Stadt Münster

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Stadt Münster begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufgabe des bisherigen Verfahrens bei der Verteilung der Bundesmittel für Bildungs- und Teilhabeleistungen zugunsten einer Methode, die sich an den realen kommunalen Aufwendungen des konkreten Leistungssegments jedenfalls unter den NRW-Kommunen orientiert.

Mit der Bemessung gem. § 46 VI S. 2 SGB II werden länderspezifische Beteiligungsbudgets bestimmt; die Berechnungsmethode dürfte weniger auf einer empirischen Beziehung zwischen Leistungen für Unterkunft und Heizung auf der einen und jenen für Bildung und Teilhabe auf der anderen Seite gründen, sondern stellt zunächst eine technische Methode für ein rationales Verteilungsverfahren zwischen Bund und Ländern bereit, das ein zusätzliches, BuT-spezifisches Bundesbeteiligungssegment vermeidet. Ein Gebot, diese Bemessungslogik auch für die Verteilung der Bundesmittel auf der Ebene der Länder fortzusetzen, lässt sich dem Gesetz jedoch nicht entnehmen.

Für die Verteilung auf Länderebene sollten dagegen auch reale Unterschiede mit Blick auf die kommunalen Aufwendungen im Leistungssegment Bildung und Teilhabe herangezogen werden. Dem begegnen beide im Bericht der Ruhr-Universität vom 14.03.2014 vorgestellten Alternativmethoden. Wenngleich die zweite Methode für die Stadt Münster

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost Volksbank Münster eG Deutsche Bank Münster (und andere) Kto.- Nr. 752 (BLZ 400 501 50) Kto.- Nr. 4200800 (BLZ 401 600 50) Kto.- Nr. 047000500 (BLZ 400 700 80) IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52 IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00 IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00

BIC WELADED1MST BIC GENODEM1MSC BIC DEUTDE3B400 Zentrale Verbindungen Hauptvermittlung (0251) 492-0 Telefax (0251) 492-7700 Stadtverwaltung@stadt-muenster.de www.muenster.de/stadt nach den im Bericht abgebildeten Szenarien gegenüber der ersten jedenfalls kurzfristig von Vorteil ist, sei auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

Verteilmethode 1 dockt exklusiv an BuT-Leistungen an. Verteilmethode 2 zieht darüber hinaus das Verhältnis zwischen BuT-Leistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung heran, ohne die empirische Beziehung zwischen beiden Größen zu problematisieren. Disparitäten bei den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe gibt diese Verteilmethode damit nicht unmittelbar wieder.

Soweit mit dem Bonuselement in Verteilmethode 2 eine Anreizfunktion verbunden wird, das kommunale Engagement im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu stärken, böte die Verwendung der durchschnittlichen Aufwendungen für BuT-Leistungen als Schwellenwert womöglich eine einfachere und unter dem Gesichtspunkt der Planbarkeit bessere Variante.

Auch die Wirkungsmechanik einer solchen Anreizfunktion sollte in dem Zusammenhang diskutiert werden. Ein unmittelbarer Effekt auf den Grad der Inanspruchnahme aufgrund der schwer prognostizierbaren Aussicht auf eine komplette oder überwiegende Erstattung der Aufwendungen allein erscheint dabei eher unwahrscheinlich. So deutet eine von der Stadt Münster im Sommer durchgeführten Untersuchung über Inanspruchnahme und Wirkungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe an, dass vor allem die Beratungstätigkeit der Schulsozialarbeit das Inanspruchnahmeverhalten der Kinder und Jugendlichen beeinflusst; das gilt neben der Lernförderung namentlich für Leistungen der Teilhabe. Für die übrigen Leistungen des BuT lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Umfang der Bundesmittel und dem Grad der Inanspruchnahme kaum begründet vermuten.

Vorerst nicht bestimmen lassen sich zudem die Effekte der Verteilmethode 2 in längerfristiger Perspektive. So ist zu erwarten, dass sich die Zunahme bei der Inanspruchnahme von BuT-Leistungen tendenziell verlangsamen wird. Zugleich ist die langfristige Entwicklung der Aufwendungen im Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung eher unwägbar. Insbesondere für eine Stadt wie Münster mit einem nach wie vor angespannten Wohnungsmarkt und erwartetem Bevölkerungszuwachs ist eine Zunahme der betreffenden Kosten über einen mittelfristigen Zeitraum hinaus wahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund verspricht die Verteilmethode 1 im RUB-Bericht unter den Gesichtspunkten Verteilungsgerechtigkeit, Planungssicherheit, Einfachheit des Verfahrens und Akzeptanzpotential unter den Kommunen mehr Beständigkeit als Methode 2. Hinzu kommt, dass es sich hierbei um ein Erstattungssystem handelt, dass das Ziel des Gesetzes stützt und die damit einhergehende relative Planungssicherheit auch die Nachhaltigkeit von entsprechenden Angeboten gewährleistet, außerdem für die Entwicklung neuer Angebote zumal im Sektor Teilhabe förderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dagmar Arnkens-Homann Leiterin des Sozialamts

D. Amlleres, Pouraceu